

Alexander Keim
Tagelöhner

Haselbach, 11.4.47.

Nachlaßgericht
Alldorf

betr.: Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft Bohn.

Ich habe mit meiner Ehefrau Maria geborene Bohn vereinbart, daß wir Gütertrennung aufstellen werden. Aus diesem Grunde bin ich grundsätzlich nicht am Erbe Bohn interessiert und verzichte auf alle Ansprüche, die mir etwa zustehen könnten.

Trotzdem erlaube ich mir, meinen Standpunkt in dieser Sache darzulegen. Das Vieh, das von der Familie Bohn für das landwirtschaftliche Anwesen Ellinger beschafft wurde, dürfte zum Inventar des Erbes Ellinger gehören, denn Vieh und Futtergrundlage sind ein untrennbares Ganze. Leider besteht zwischen meiner Frau und den Erben Ellinger kein Pachtvertrag. Nach Ansicht des Amtsgerichts Gmünd ist der Zustand zwischen meiner Frau und der Erbgemeinschaft Ellinger Leihe.

Ich habe meinem Schwager Bohn etwa 30 a beste Wiese und 4 a Acker überlassen, obwohl er nur einen Erbanteil von $\frac{1}{12}$ besitzt, das sind 2 $\frac{1}{3}$ ar Acker, 12 ar Wiese, 2 $\frac{1}{2}$ ar Wald und 2 ar Ödland. Im allgemeinen tritt ein Erbe erst bei der Auseinandersetzung sein Erbe an.

Mein Schwager Karl Bohn beansprucht $\frac{1}{3}$ der Obsternte und $\frac{1}{3}$ der Beerenernte. Ich habe auch dagegen nichts mehr einzuwenden, obwohl dieser Anspruch nicht den Bestimmungen des BGB entspricht.

Mein Schwager Karl Bohn will für seinen Erbanteil am Großvieh (zwei Kühe und ein Kalb) mit einer Ziege und mit einem Schaf angefounden werden. Nun müßte bereits eine Kuh wegen Futtermangels verkauft werden, und zwar gegen Bargeld auf Einkaufsschein. Es berührt eigenartig, daß für Karl Bohn Sonderbestimmungen gelten, er will Tausch.

Ich bitte, diese meine Erklärung zu den Nachlaßakten zu nehmen.

Schließlich erlaube ich mir, noch darauf hinzuweisen, daß nach dem BGB bei einer Erbauseinandersetzung unter den Erben die Erbmasse mittels gleich großen Loses (Teilen) geteilt wird. Es dürfte nicht den Gepflogenheiten entsprechen, wenn ein Erbe heute dies und morgen jenes aus der Erbmasse beansprucht. Vielmehr soll beim Tode des Nachlassers ein Inventar erstellt werden, auf Grund dessen dann später geteilt wird.

Soweit meine Auffassung.